### Satzung

### über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Hünxe (Vergnügungssteuersatzung) vom 08. November 2007

#### Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zuletzt gültigen Fassung, und

der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zuletzt gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 07. November 2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Hünxe veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
- 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern –auch in Kabinen-:
- 4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- 5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- , Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## § 2 Steuerfreie Veranstaltungen

#### (1) Steuerfrei sind

- 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 dieser Satzung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 dieser Satzung im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Gemeinde Hünxe kann im Einzelfall entsprechende Nachweise darüber verlangen, dass es sich um eine steuerfreie Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 handelt.

#### § 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 dieser Satzung ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

### § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
  - 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

#### II. Kartensteuer

# § 5 Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

#### (Fortsetzung § 5)

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter der Gemeinde Hünxe die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Hünxe auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Hünxe binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

# § 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Hünxe den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Gemeinde Hünxe kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

#### III. Pauschsteuer

# § 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Hünxe spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Hünxe kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

#### § 8

#### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

10 v.H. des Einspielergebnisses

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

35,00 Euro

- 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

10 v.H. des Einspielergebnisses

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5a und b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

400,00 Euro.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort vor der Aufstellung bzw. Änderung mit amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Tag vor der Aufstellung oder der Änderung bei der Stadt eingegangen sein. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

# § 8a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 dieser Satzung eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
  - 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 150,00 Euro b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 35,00 Euro b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

400,00 Euro.

# § 9 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Hünxe kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

# § 10 Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 8a und 9 dieser Satzung festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(Fortsetzung § 10)

- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Hünxe spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Hünxe kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen

# § 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 4 dieser Satzung sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Hünxe anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 3 dieser Satzung eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Gemeinde Hünxe ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 dieser Satzung mindestens 10.000 Euro.

# § 12 Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Kommt der Veranstalter seiner Nachweispflicht nicht oder nur teilweise nach, ist die Gemeinde Hünxe berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Bei der Schätzung ist sie berechtigt, die Steuer so zu berechnen und festzusetzen, als ob
  - 1. nach § 6 sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft,
  - 2. nach § 7 Umsätze in der üblichen oder bisher festgestellten Höhe erzielt,
  - 3. nach §§ 8, 8a die Höchstzahl der Geräte in Spielhallen oder Gaststätten je Aufstellort genutzt,
  - 4. nach § 9 sämtliche verfügbaren Quadratmeter für die Veranstaltung genutzt,
  - 5. nach § 10 in der üblichen oder bisher festgestellten Höhe erzielt worden wären. Im übrigen gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern nach § 8 dieser Satzung keine oder nur unzureichende Unterlagen eingereicht werden, gilt als Grundlage für die Schätzung der Stückzahlmaßstab.

# § 13 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach §§ 8, 8a dieser Satzung mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 dieser Satzung genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

# § 14 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Hünxe ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 oder § 8a dieser Satzung ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Hünxe eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Voerde-Hünxe zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseninhalt enthalten müssen.

## § 15 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 16 Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde Hünxe die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

# § 17 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Hünxe ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

# § 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1.	§ 5 Abs. 1:	Ausgabe von Eintrittskarten
2.	§ 5 Abs. 2:	Hinweis auf die Eintrittspreise
3.	§ 5 Abs. 3:	Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4.	§ 5 Abs. 4:	Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5.	§ 5 Abs. 5:	Abrechnung der Eintrittskarten
6.	§ 7 Abs. 2:	Erklärung des Spielumsatzes
7.	§ 8 Abs. 5:	Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8.	§ 10 Abs. 2:	Erklärung der Roheinnahmen
9.	§ 11 Abs. 1:	Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10.	§ 14 Abs. 3:	Einreichung der Steueranmeldung
11.	§ 14 Abs. 5:	Einreichung der Zählwerkausdrucke

### § 19 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft<sup>\*)</sup>. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hünxe vom 19. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2003 außer Kraft.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerschuldner in noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren bei der Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordenen Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 08. November 2007

Hansen Bürgermeister